



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

IV. Wahlperiode

Nr. 11

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-120
für die Grundstücke am Ernst-Reuter-Platz
zwischen Straße des 17. Juni und Marchstraße
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-120
für die Grundstücke am Ernst-Reuter-Platz zwischen
Straße des 17. Juni und Marchstraße
im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 4. Februar 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-120 vom 5. September 1962 mit Deckblatt vom 23. Januar 1963 für die Grundstücke am Ernst-Reuter-Platz zwischen Straße des 17. Juni und Marchstraße im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen vom November 1960 sollte die Technische Universität Berlin für 8 910 Studierende ausgebaut werden. Diese Zahl ist jedoch bereits im Wintersemester 1962/1963 mit insgesamt 8 932 Immatrikulationen erreicht und überschritten worden, so daß in absehbarer Zeit mit etwa 10 000 Studierenden gerechnet werden kann. Die auf dem Universitätsgelände zwischen der Straße des 17. Juni und der Hardenbergstraße vorhandenen baulichen Anlagen bieten heute zum großen Teil nur unzureichende Ausbildungsmöglichkeiten, zumal mehrere Institute noch immer behelfsmäßig untergebracht sind. Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates, die im übrigen nur Normalanforderungen an eine Technische Universität darstellen und künftige Entwicklungen, die sich aus dem Entstehen neuer und der Ausweitung bestehender Fachgebiete ergeben, nicht berücksichtigen, soll aber wegen der unverminderten Nachfrage nach wissenschaftlich ausgebildeten Nachwuchs grundsätzlich von einer Zulassungsbeschränkung abgesehen werden; statt dessen sollen die vorhandenen Hochschulen so ausgebaut und erweitert werden, daß eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausbildung gewährleistet ist. Für Berlin ist hierbei besonders zu berücksichtigen, daß auf Grund der Erweiterung des Lehrstoffes die Zahl der Lehrstühle von 125 auf 176 erhöht werden soll; der Mehrzahl der Institute sind Laboratorien und Werkstätten anzugliedern. Es lag daher im öffentlichen Interesse, für eine Erweiterung der Technischen Universität geeignetes Gelände nachzuweisen. Der Flächennutzungsplan vom 11. September/12. Oktober 1950 und die Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960, die nach der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (GVBl. S. 813) zusammen mit dem Hauptgrünflächenplan vom 1. Juli 1960 als Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 des Bundesbaugesetzes gelten, tragen dieser Entwicklung Rechnung und weisen das Gelände zwischen der Straße des 17. Juni, der Marchstraße und dem Einsteinufer als kulturelle Sonderzweckfläche bzw. als Sonderzweckfläche (TU) aus. Das Gelände befindet sich überwiegend im Eigentum Berlins. Der größte Teil der Privatgrundstücke ist inzwischen von Berlin erworben worden; für die übrigen wurden Erwerbsverhandlungen eingeleitet.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken, die für die bereits für 1963 vorgesehene Errichtung des Gebäudes des Instituts für Städtebau und der Fakultät für Architektur benötigt werden.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist für die Fakultät für Architektur einen 10geschossigen und für das Institut für Städtebau 2- und 3geschossige Baukörper als Sondergebiet aus. Das Gebäude der Fakultät für Architektur bildet den Abschluß der Reihe der Hochhäuser an der Nordseite des Ernst-Reuter-Platzes. Es wurde daher aus städtebaulichen Gründen notwendig, die Anzahl der Vollgeschosse zwingend festzusetzen. Die Baukörper der Fakultät für Architektur und des Instituts für Städtebau umschließen von 3 Seiten einen Vorplatz, dessen Oberkante etwa 1 m über Gelände liegt und mit 34,7 m über NN festgesetzt wurde. Im südwestlichen Bereich des Vorplatzes soll die Ernst-Reuter-Gedenkstätte errichtet werden.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze für die Institute im Kellergeschoß unter dem Vorplatz anzuordnen. An der Straße des 17. Juni und an der Marchstraße wurde Zu- und

Ausfahrtsverbot unter Berücksichtigung einer Zufahrt an der Marchstraße und einer Ausfahrt an der Ortsfahrbahn der Straße des 17. Juni festgesetzt.

Für die Bauvorhaben werden neben landeseigenem Gelände die im Privateigentum stehenden Grundstücke Straße des 17. Juni 150/152 und 154 und Marchstraße 7 e in Anspruch genommen. Für das Grundstück Straße des 17. Juni Nr. 150/152 ist ein Kaufvertrag beurkundet worden; für die restlichen Grundstücke sind Erwerbsverhandlungen eingeleitet.

Das Straßenland der Bellstraße wird in das Erweiterungsgelände der Technischen Universität einbezogen und soll entwidmet werden; ein Teil dieses Geländes wird in die Baufläche des Instituts für Städtebau einbezogen.

Die auf Grund der Baumaßnahmen gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Begrenzungslinien festgesetzt.

III. Verfahren

Das Erweiterungsgelände der Technischen Universität zwischen Straße des 17. Juni, Marchstraße und Einsteinufer war Inhalt des Bebauungsplanes VII-72. In Anbetracht der Dringlichkeit der Bauvorhaben der Fakultät für Architektur und des Instituts für Städtebau wurden die hierfür benötigten Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII-72 herausgenommen und in einem besonderen Verfahren als Bebauungsplan VII-120 behandelt.

Der Bebauungsplan VII-72 ist den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Eine Vorlage des Bebauungsplanes VII-120 war nicht erforderlich, da er von dem Bebauungsplan VII-72 nicht wesentlich abweicht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan VII-120 am 12. Oktober 1962 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 30. Oktober 1962 bis einschließlich 29. November 1962 öffentlich ausgelegt worden.

Während der Auslegungsfrist von der Berliner Stadtentwässerung vorgebrachten Bedenken, die die Überbauung eines Mischwasserkanals in der Straße des 17. Juni betreffen, wurde durch die Aufstellung eines Deckblattes entsprochen.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 66, 1077).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Die Grunderwerbskosten werden auf etwa 670 000 DM geschätzt. Die entsprechenden Mittel sind vom Bund bereitgestellt.

Die Kosten für die Anlage der Gehwegflächen und die Errichtung der Ernst-Reuter-Gedenkstätte werden etwa 100 000 DM betragen. Die Mittel sind unter HUA A 67 00 Hst 830 haushaltsmäßig erfaßt.

Die Kosten für die Errichtung der Bauten der Fakultät für Architektur und des Instituts für Städtebau werden auf etwa 22 000 000 DM geschätzt. Hiervon stehen 1 000 000 DM unter HUA B 31 20 Hst 831 für das Rechnungsjahr 1963 zur Verfügung.

Berlin, den 14. Februar 1963

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen